

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Haldimann und andere gegen die Schweiz	3
Parlamentarische Versammlung: Entschließung zu Medienfreiheit und Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks	4

LÄNDER

AT-Österreich

Rundfunkaufsichtsbehörde räumt Recht zur Kurzberichterstattung ein	4
--	---

DE-Deutschland

Mieter müssen die Attrappe einer Überwachungskamera nicht akzeptieren	5
Analoge Verbreitung von ARD-alpha für Kabel Deutschland nicht verpflichtend	6
KJM bewertet weitere Lösung zur Altersverifikation im Internet positiv	6

FR-Frankreich

Staatsrat kippt Allgemeinverbindlichkeitsbeschluss im Hinblick auf den Gesamtarbeitsvertrag für das Kino	7
Recht auf Vergessen: erste Urteile in Anwendung der Rechtsprechung des EuGH	7
Urheberrechtsverletzungen im Internet: der Aktionsplan der Regierung	8

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierungsbehörde lehnt Aussetzung der Rechteversteigerung an Premier-League-Spielen ab	9
---	---

BBC verstößt gegen Regeln für anstößige Sprache	10
---	----

IE-Irland

Rundfunkbehörde muss gemäß Informationsfreiheitsgesetz keine Untersuchungsunterlagen herausgeben	11
Neues Finanzierungssystem für den Rundfunk	12
Minister bestimmt neuen Fernsehkanal als öffentlich-rechtlichen Dienst	12

IT-Italien

AGCOM stellt Text zur Konvergenz beim Fernsehen 2.0 fertig	13
--	----

LU-Luxemburg

Neue großherzogliche Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten	13
--	----

NL-Niederlande

Gericht setzt niederländisches Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung aus	14
Gericht lehnt Berufung von Rundfunkanbieter wegen Quoten für europäische Werke ab	15
Gerichtsurteil zum Recht auf Löschung von Daten aus dem Index von Suchmaschinen	15
Gericht lehnt Antrag auf Verhinderung der Ausstrahlung einer Sendung über die Aufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen ab	16
Niederländische Medienbehörde wird Aufsichtsinstanz für Netflix in Europa	17

PT-Portugal

Wettbewerbsgericht bestätigt Entscheidung der Regulierungsstelle über Sportsender	18
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard
Hofstötter, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Brigitte Auel • France Courrèges • Paul
Green • Elena Mihaylova • Katherine Parsons • Marco
Polo Sàrl • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Roland Schmid
• Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais und Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
• Ronan Fahy, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande) • Barbara
Grokenberger • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) •
Julie Mamou • Annabel Brody • Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2015 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Haldimann und andere gegen die Schweiz

In einer Rechtssache zur Verurteilung von vier Journalisten wegen der versteckten Aufzeichnung und nachfolgenden Ausstrahlung eines Interviews befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit sechs zu eins Stimmen, die Schweizer Behörden hätten gegen die journalistischen Rechte nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutz der freien Meinungsäußerung verstoßen. Der Gerichtshof betonte, der Einsatz versteckter Kameras durch die Journalisten sei darauf gerichtet gewesen, öffentliche Informationen zu einem Thema von allgemeinem Interesse bereitzustellen, wobei die aufgenommene Person nicht aufgrund einer persönlichen Eigenschaft, sondern als professioneller Makler im Fokus stand. Der Eingriff in die Privatsphäre des Maklers sei nicht hinreichend schwerwiegend gewesen, um das öffentliche Interesse an einer Anprangerung von Fehlverhalten im Versicherungsvermittlungsgeschäft zu überwiegen (zum Einsatz versteckter Kameras siehe auch Tierbefreier e.V. gegen Deutschland, IRIS 2014-3/2).

Der deutschsprachige Schweizer Fernsehsender SF DRS erstellte 2003 vor dem Hintergrund öffentlichen Unmuts wegen der Praktiken von Versicherungsmaklern eine Dokumentation zum Vertrieb von Lebensversicherungsprodukten. Eine Journalistin der SF DRS gab sich bei einem Gespräch mit einem Versicherungsmakler als Kundin aus. In dem Raum, in dem das Gespräch stattfand, wurden zwei versteckte Kameras installiert. Am Ende des Gesprächs offenbarte die Journalistin, dass die Unterhaltung in Wirklichkeit ein Interview gewesen und zu journalistischen Zwecken gefilmt worden sei. Der Makler versuchte, eine einstweilige Verfügung gegen die Sendung zu erwirken, der Antrag wurde jedoch abgewiesen. Kurze Zeit später wurden Ausschnitte der Aufzeichnung im Fernsehen ausgestrahlt, wobei Gesicht und Stimme des Maklers verfremdet wurden. Nach einer Beschwerde des Maklers wurde gegen die Journalisten, die an der Erstellung und Bearbeitung der Sendung beteiligt waren, eine strafrechtliche Verfolgung wegen Vorwürfen der illegalen Aufzeichnung einer Unterhaltung Dritter eingeleitet. Ungeachtet dessen, dass das große öffentliche Interesse an Informationen zu Praktiken in der Versicherungsbranche anerkannt wurde, wurden die Journalisten wegen der Aufzeichnung und Wiedergabe einer Unterhaltung Dritter ohne deren Zustimmung verurteilt. Die Journalisten beschwerten sich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dass

ihre Verurteilung zur Zahlung von vier bis zwölf Tagessätzen einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 darstelle.

Der Gerichtshof wiederholte seine geltende Rechtsprechung zu Angriffen auf das persönliche Ansehen öffentlicher Personen und die sechs Kriterien, die er in seinem Urteil der Großen Kammer vom 7. Februar 2012 in der Rechtssache Axel Springer AG gegen Deutschland (siehe IRIS 2012-3/1) bei der Abwägung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gegen das Recht auf Privatsphäre festgelegt hat: (1) Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse, (2) Prüfung des Bekanntheitsgrads der Person, über die berichtet wird, und des Gegenstands des Berichts/der Dokumentation, (3) bisheriges Verhalten dieser Person, (4) Methode der Informationsbeschaffung und deren Wahrhaftigkeit, (5) Inhalt, Form und Auswirkungen des journalistischen Beitrags und (6) die verhängte Strafe. Der Gerichtshof wandte diese Kriterien auf den vorliegenden Fall an, wobei er berücksichtigte, dass der Makler keine bekannte öffentliche Person war. Der Gerichtshof merkte an, die fragliche Dokumentation habe den Makler nicht persönlich kritisiert, sondern vielmehr spezielle kommerzielle Praktiken und den unzureichenden Schutz der Verbraucherrechte im Tätigkeitsbereich von Versicherungsmaklern anprangern sollen. Der Bericht habe somit ein Diskussionsthema von öffentlichem Interesse betroffen. Artikel 10 schütze Journalisten in Bezug auf solche Berichterstattung, sofern sie in gutem Glauben und auf einer korrekten Tatsachenbasis handeln und dabei „verlässliche und genaue“ Informationen entsprechend der journalistischen Ethik bereitstellen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Wahrhaftigkeit der von den Journalisten präsentierten Fakten tatsächlich nie bestritten und auch nicht nachgewiesen worden sei, dass die Journalisten vorsätzlich gegen die journalistische Ethik verstoßen hätten. Die Aufzeichnung sei andererseits in der Form eines Berichts ausgestrahlt worden, der insbesondere in Bezug auf den Makler negativ war. Dabei seien audiovisuelle Medien eingesetzt worden, denen oftmals eine unmittelbarere und stärkere Wirkung als den Printmedien zugeschrieben werde. Ein entscheidender Faktor sei jedoch gewesen, dass die Journalisten das Gesicht und die Stimme des Maklers verfremdet hätten und dass das Interview nicht in dessen üblichen Geschäftsräumen stattgefunden habe. Der Gerichtshof war daher der Ansicht, der Eingriff in die Privatsphäre des Maklers sei nicht hinreichend schwerwiegend gewesen, um das öffentliche Interesse an Informationen über mutmaßliches Fehlverhalten im Versicherungsvermittlungsgeschäft zu überwiegen. Ungeachtet des relativ milden Strafmaßes von zwölf beziehungsweise vier Tagessätzen sei das Strafurteil des Schweizer Gerichts dafür verantwortlich, dass Medien vor der Äußerung von Kritik zurückschrecken, wenn gleich die Journalisten nicht von der Ausstrahlung ihrer Dokumentation abgehalten worden seien. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, es liege ein Verstoß gegen Artikel 10 vor.

• *Jugement de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Haldimann et autres c. Suisse, requête n°21830/09 du 24 février 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Haldimann und andere gegen die Schweiz, Antrag Nr. 21830/09 vom 24. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17455>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

Parlamentarische Versammlung: Entschlie- ßung zu Medienfreiheit und Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 29. Januar 2015 verabschiedete die parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) eine neue EntschlieÙung zum „Schutz der Sicherheit von Journalisten und der Medienfreiheit in Europa“. In der weit gefassten EntschlieÙung werden jüngste Angriffe auf die Medien in Europa detailliert dargestellt, wobei die Versammlung die Mitgliedstaaten eindringlich auffordert, „ihre nationalen und multilateralen Anstrengungen zu forcieren“, um das Leben, die Freiheit und die Sicherheit derer zu schützen, die für die Medien und mit ihnen arbeiten.

Besondere Bedeutung für die audiovisuellen Medien haben auch die Diskussion in der EntschlieÙung zur Bedeutung von Medienpluralismus und der Hinweis, dass „Transparenz bei Medieneigentum erforderlich ist, um Medienkonzentration zu überwachen, um zu verhindern, dass sich die Medien in den Händen einiger weniger befinden, und um Pluralismus des Medieneigentums zu ermöglichen“. Die Versammlung schlägt in diesem Zusammenhang die Ausstellung eines „Medienpersonalausweises“ vor, der „Auskunft über die Eigentümer einer Medieneinrichtung sowie über diejenigen, die wesentlich zu deren Einkommen beitragen, zum Beispiel große Werbekunden oder Spender“, geben soll.

In Bezug auf die Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks und unter Verweis auf ihre frühere Empfehlung 1878 (2009) (siehe IRIS 2009-8/3) bringt die Versammlung ihre Besorgnis zum Ausdruck, dass „Tendenzen in einigen Mitgliedstaaten, die finanzielle Stabilität und die Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter (zu) untergraben“. „Öffentlich-rechtlicher Rundfunk bleibt ein wichtiges Element in einer demokratischen Gesellschaft, um die Öffentlichkeit insgesamt mit unvoreingenommenen Informationen und Kultur in einer zunehmend kommerzialisierten, wirtschaftlich geschwächten und politisch kontrollierten Medienlandschaft zu versorgen.“

Schließlich ruft die Versammlung nationale Parlamente dazu auf, jährliche öffentliche Debatten zur Lage der Medienfreiheit in ihren Ländern abzuhalten, und

wiederholt, dass die Versammlung es für wichtig erachtet, dass Medienfreiheit in Europa auf der Tagesordnung der Versammlung und des Europarats insgesamt bleibt.

• Parlamentarische Versammlung des Europarats, EntschlieÙung 2035 (2015) zum Schutz der Sicherheit von Journalisten und der Medienfreiheit in Europa, 29. Januar 2015

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17456>

EN FR

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

LÄNDER

AT-Österreich

Rundfunkaufsichtsbehörde räumt Recht zur Kurzberichterstattung ein

Mit Entscheidung vom 12. Februar 2015 - KOA 3.800/15-009 - hat die österreichische Rundfunkaufsichtsbehörde KommAustria dem Fernsehveranstalter oe24TV das Recht zur Kurzberichterstattung über die österreichische Fußballbundesliga eingeräumt und gleichzeitig Sky Österreich, den Inhaber der Exklusivrechte verpflichtet, die entsprechenden Signale hierfür zur Verfügung zu stellen.

Eng angelehnt an die Voraussetzungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU, die in Österreich im Fernseh-Exklusivrechte-Gesetz umgesetzt sind, knüpft die KommAustria die Gewährung und Ausübung des Rechts an mehrere Auflagen.

So ist die Berichterstattung auf eine dem Anlass entsprechende, nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt und darf nur in allgemeinen Nachrichtensendungen erfolgen. Dabei stellt die KommAustria ausdrücklich klar, dass insbesondere die Ausstrahlung des Kurzberichtes im Rahmen einer Sportsendung, wie sie vom Veranstalter derzeit in Form von „oe24.tv Sport“ ausgestrahlt wird, unzulässig ist.

Die Dauer der Kurzberichterstattung bemisst sich nach der Länge der für die Vermittlung des nachrichtenmäßigen Informationsgehalts eines Spiels erforderlichen Zeit, wobei die Dauer eines Kurzberichtes pro Spiel höchstens 90 Sekunden betragen darf.

Zum Zeitpunkt der Sendung des Kurzberichtes legt die KommAustria fest, dass dieser nicht vor Beginn der Sendung des Ereignisses durch Sky Österreich und frühestens 60 Minuten nach dem planmäßigen Ende des einzelnen Spiels erfolgen darf, über das berichtet

wird. Allerdings darf die Kurzberichterstattung über ein Spiel solange und sooft erfolgen, wie ein allgemeines nachrichtenmäßiges Informationsinteresse an dem im Kurzbericht abgebildeten Ereignis besteht.

Zudem wird oe24TV verpflichtet, während der Übertragung des Kurzberichtes gut lesbar als Quelle „Sky Sport Austria“ anzuführen und vor der Übertragung darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Kurzbericht nach dem Fernseh-Exklusivrechte-Gesetz handelt.

Daneben trifft die KommAustria auch Vorkehrungen für die konkrete Erstellung der Kurzberichte durch oe24TV. Der Veranstalter ist berechtigt, wahlweise entweder das Signal „clean-feed“ ab Heck des Übertragungswagens zu übernehmen oder das Satellitensignal „dirty feed“ von Sky Österreich aufzuzeichnen.

Dem Zugang gewährenden Sender Sky Österreich spricht die KommAustria zu, für die Einräumung des Rechts zur Kurzberichterstattung Ersatz für die unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs zum Signal verbundenen zusätzlichen Kosten zu verlangen. Diese belaufen sich bei der Abnahme ab Heck des Übertragungswagens auf EUR 0,-. Bei der Abnahme des Satellitensignals ist Sky Österreich berechtigt, dem Veranstalter die üblichen Kosten der Entschlüsselungsmittel bzw. des Abonnements in Rechnung zu stellen.

Zur Frage der Berechtigung des Veranstalters, die allgemeine Nachrichtensendung mit dem Kurzbericht im Rahmen seines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf (www.oe24.at) bereitzustellen, trifft die KommAustria keine inhaltliche Entscheidung. Die Behörde verweist auf das zurzeit beim EuGH anhängige Vorlageverfahren in der Rs. C-347/14 und setzt das gegenständliche Verfahren bis zu dieser Entscheidung aus.

• Entscheidung der KommAustria vom 12.2.2015 (Gz.: KOA 3.800/15-009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17484>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

DE-Deutschland

Mieter müssen die Attrappe einer Überwachungskamera nicht akzeptieren

Die Mieter einer Wohnung müssen weder im Eingangsbereich noch im Treppenhaus eine von ihrem Vermieter installierte Attrappe einer Videoüberwachungskamera akzeptieren. Das folgt aus einem Urteil des AG Frankfurt am Main vom 29. Januar 2015 - 33 C 3407/14). Damit gab das Gericht ei-

nem Mieter Recht, der sich von den Attrappen eingeschüchtert und bedroht fühlte.

Ursprünglich hatte der Vermieter die Videokamera-Attrappen ausschließlich deshalb angebracht, um potenzielle Straftäter abzuschrecken. Deshalb und wegen der mangelnden Funktionsfähigkeit der Kamera läge auch keine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Mieters vor, so der Vermieter. Das Gericht folgte jedoch der Ansicht des Mieters: Danach genügt schon die Androhung einer ständigen Überwachung für eine Einschränkung der Handlungsfreiheit des Mieters und seiner Besucher. Hieraus folge ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrechts des Mieters, so das AG.

Bereits im vergangenen Jahr kam das AG Berlin-Schöneberg in einem Urteil vom 30. Juli 2014 - 103 C 160/14 - zum gegenteiligen Ergebnis: Danach liegt keine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor, wenn der Vermieter die Mieter darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass es sich bei den Überwachungskameras nur um Attrappen handelt.

Das Landgericht Frankfurt am Main hatte bereits am 11. November 2013 in einem Hinweisbeschluss - 2-13 S 24/13 - festgestellt, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft nicht von einem Wohnungseigentümer verlangen kann, eine von ihm am Balkon angebrachte Kamera-Attrappe zu beseitigen. Zwar habe die Installation der Kamera eine bauliche Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums bewirkt. Daraus folge aber kein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der übrigen Wohnungseigentümer, da die Kamera nicht funktionstüchtig gewesen sei. Die bloße Befürchtung, von der Kamera gefilmt zu werden, sei für eine Beeinträchtigung nicht ausreichend, so die Frankfurter Landrichter.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in einem Urteil vom 16. März 2010 (Az.: VI ZR 176/09) betont, es komme beim Einsatz von Überwachungskameras auf Grundstücken auf die Umstände des Einzelfalls an. Die Befürchtung, durch vorhandene Überwachungsgeräte überwacht zu werden, sei dann gerechtfertigt, wenn sie aufgrund konkreter Umstände als nachvollziehbar und verständlich erscheine, etwa im Hinblick auf einen eskalierenden Nachbarstreit oder aufgrund objektiv Verdacht erregender Umstände. Lügen solche Umstände vor, könne das Persönlichkeitsrecht des (vermeintlich) Überwachten schon aufgrund der Verdachtsituation beeinträchtigt sein. Allein die hypothetische Möglichkeit einer Überwachung durch Videokameras und ähnliche Überwachungsgeräte beeinträchtigen hingegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht derjenigen nicht, die dadurch betroffen sein könnten.

• Urteil des AG Frankfurt am Main vom 29. Januar 2015 - 33 C 3407/14

DE

Ingo Beckendorf

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Analoge Verbreitung von ARD-alpha für Kabel Deutschland nicht verpflichtend

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat auf Antrag der Kabel Deutschland Vertriebs und Service GmbH & Co. KG festgestellt, dass der Beendigung der Kabeleinspeisung von ARD-Alpha in analoger Technik keine medienrechtlichen Gründe entgegenstehen.

Kabel Deutschland hatte zuvor entsprechend dem vorgeschriebenen Verfahren für Programmumbelegungen im Kabelnetz die Absicht angezeigt, die analoge Einspeisung des Rundfunkprogramms ARD-Alpha (vormals BR-Alpha) in ihren Kabelanlagen in Bayern Ende 2014 zu beenden und hierfür eine medienrechtliche Unbedenklichkeitsbestätigung beantragt. Nach Ansicht von Kabel Deutschland gehöre ARD-Alpha nicht zu den gesetzlichen Vorrangprogrammen. Der Bayerische Rundfunk könne sich nach der Umbenennung von BR-Alpha in ARD-Alpha nicht mehr auf den gesetzlichen Must-carry-Status für das Programm BR-Alpha berufen.

Die zuständige Landesmedienanstalt bestätigte mit Bescheid vom 8. Januar 2015 diese Rechtsansicht, denn die Änderung des Programmnamens von BR-Alpha in ARD-Alpha ging mit einer Programmänderung einher, über deren Umfang im Verfahren keine Einigkeit bestand. Die Landeszentrale hat es jedoch im Rahmen der Unbedenklichkeitsbestätigung nicht als ihre Aufgabe angesehen, anstelle des Gesetzgebers zu entscheiden, wie gravierend in diesem Zusammenhang beispielsweise der vorgenommene Austausch der Nachrichtensendung „Rundschau“ durch die „Tagesschau“ im Programm ARD-alpha ist.

Es müsse aber dem Gesetzgeber überlassen bleiben, festzulegen, ob das geänderte Programm ARD-alpha mit seiner stärker bundesweit orientierten Ausrichtung einen Must-carry-Status zu Lasten der Belegungsfreiheit des Kabelanlagenbetreibers haben soll.

Außerdem sei nach dem Bayerischen Mediengesetz die Weiterverbreitung eines Programms ausdrücklich von den Urheberrechten abhängig. Das rundfunkrechtliche Kanalbelegungsregime greife daher nicht in die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Rundfunkveranstalter und Kabelanlagenbetreiber ein, sondern setze deren Einigung voraus.

Nach Ansicht der BLM sind Kabelanlagenbetreiber nur verpflichtet, den Veranstaltern der Must-carry-Programme die Kabelverbreitung zu angemessenen Bedingungen anzubieten. Sie sind nicht verpflichtet, die Kabelverbreitung als Telekommunikationsdienstleistung ohne Nachfrage zu erbringen. Da der Bayerische Rundfunk mündlich und schriftlich erklärt hat, eine Telekommunikationsdienstleistung von Kabel Deutschland nicht nachzufragen, könne die BLM

Kabel Deutschland auch nicht verpflichten, eine solche Dienstleistung zu erbringen.

Der Bayerische Rundfunk hat die Entscheidung kritisiert und angekündigt, dagegen vorgehen zu wollen.

• Pressemitteilung der BLM vom 12. Januar 2015
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17477>

DE

Gregor Euskirchen

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

KJM bewertet weitere Lösung zur Altersverifikation im Internet positiv

Das Modul „[verify[U+2010]U] face[U+2010]to[U+2010]face“ der Cybits AG stellt eine weitere Lösung zur Altersverifikation (AVS-Teilmodule) für geschlossene Benutzergruppen in Telemedien dar, die die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in ihrer Sitzung am 28. Januar 2015 positiv bewertet hat.

Bestimmte jugendgefährdende Angebote dürfen gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) nur innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe in Telemedien verbreitet werden. Dementsprechend müssen Telemedienanbieter sicherstellen, dass die Zugangsdaten zu solchen Inhalten nur an als volljährig identifizierte Personen ausgehändigt werden.

Nach den Vorgaben der KJM ist die verlässliche Altersverifikation durch zwei Schritte sicherzustellen. Erstens durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt (Face-to-Face-Kontrolle) erfolgen muss, und zweitens durch eine Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.

Das von der KJM überprüfte System ermöglicht die „Face-to-Face-Kontrolle“ per Webcam als Teillösung des mehrstufigen Identifizierungsverfahrens.

Die bloße Identifizierung durch Webcams als initiale Altersprüfung für einen wiederholten Nutzungsvorgang wird im Rahmen dieses Systems durch weitere zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ergänzt. Ein Nutzer erlangt nur dann eine Zugangsberechtigung zum gewünschten Angebot, nachdem er seine Daten auf der Webseite des Inhalte-Anbieters eingibt, seine Identität durch einen Existenz-Check und einen elektronischen Ausweis-Check nachweist, die Daten seines Personalausweises übermittelt und eine Videokonferenz mit qualifizierten Mitarbeitern der Cybits AG führt, in deren Rahmen die Übereinstimmung der Daten geprüft wird.

Zurzeit gibt es insgesamt 33 von der KJM positiv bewertete Konzepte bzw. Module für AV-Systeme. Dazu

kommen derzeit sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen.

• Pressemitteilung 2/2015 der KJM vom 5. Februar 2015
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17478>

DE

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

FR-Frankreich

Staatsrat kippt Allgemeinverbindlichkeitsbeschluss im Hinblick auf den Gesamtarbeitsvertrag für das Kino

Am 24. Februar 2015 hat der Conseil d'Etat (Staatsrat - oberstes Verwaltungsgericht) den im Juli 2013 unterzeichneten Allgemeinverbindlichkeitsbeschluss im Hinblick auf den Gesamtarbeitsvertrag für das Kino, der damit für die gesamte Berufsbranche gelten sollte (siehe IRIS 2013-7/12), für ungültig erklärt. Der Vertrag, der die Vergütung der Arbeiter und Techniker der Filmbranche regelt, war ursprünglich im Januar 2012 von den Arbeitnehmergewerkschaften und der Arbeitgeberorganisation Association des producteurs indépendants (Verband freier Produzenten - API) nach zehn Jahren zäher Verhandlungen und zum Teil extremer Spannungen unterzeichnet worden. Diverse Arbeitgeberorganisationen hatten vor dem Staatsrat den Text mit dem Argument der Befugnisüberschreitung angefochten und gefordert, die Allgemeinverbindlichkeitserklärung müsse wegen mangelnder Repräsentativität der unterzeichnenden Arbeitgeber für nichtig erklärt werden. Nachdem im Oktober 2013 die Berufsverbände der Produzenten einen Nachtrag zum Gesamtarbeitsvertrag mit Ausnahmeregelungen für Filme mit niedrigem Budget unterzeichnet hatten (siehe IRIS 2013-10/24), zogen bis auf den Verband Association des producteurs de films publicitaires (Verband der Produzenten von Werbefilmen) die Kläger ihren Antrag zurück.

In seinem Urteil verwies der Staatsrat darauf, dass gemäß Artikel L. 2261-15 Abs. 1 und L. 2261-27 des Code du travail (Arbeitsgesetz) eine Branchenvereinbarung nur dann als gesetzlich allgemeinverbindlich erklärt werden könne, wenn sie zumindest von einer Arbeitgeber- und einer Arbeitnehmerorganisation unterzeichnet worden sei, die repräsentativ für den Anwendungsbereich der Vereinbarung seien. Das Gericht stellte fest, dass dem Verband freier Produzenten, der am 19. Januar 2012 als einzige Arbeitgeberorganisation den Gesamtarbeitsvertrag für das Kino unterzeichnet hatte, lediglich vier Mitglieder angehörten (die Filmkonzerne Pathé, Gaumont, UGC und

MK2). Damit seien von den 2011 über 2000 existierenden Filmproduktionsgesellschaften in der Branchenorganisation lediglich neun Unternehmen vertreten. Die vier Konzerne hätten in den vergangenen Jahren höchstens 3,5 % der französischen Filme produziert und lediglich 6 % der nicht festangestellten Arbeitnehmer vertreten. Dabei produzierten sie weder Dokumentar- noch Werbe- oder Kurzfilme. Ein wesentlicher Anteil ihrer Tätigkeit bestehe im Filmvertrieb und im Betrieb von Kinosälen, Bereiche, die nicht zur Filmproduktion zählten. Folglich könne die Organisation zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gesamtarbeitsvertrags für das Kino nicht als „repräsentativ“ für den Anwendungsbereich des Gesamtarbeitsvertrags angesehen werden. Die Tatsache, dass repräsentative Arbeitgeberorganisationen im Nachgang zum strittigen Beschluss den Vertrag unterzeichnet hätten, wertete das Gericht als nicht relevant. Es erklärte die Allgemeinverbindlichkeitserklärung für rechtswidrig und folglich für ungültig. Die oberste Verwaltungsgerichtsinstanz erläuterte, es bestehe aufgrund des Urteils kein Anlass zu weiteren Maßnahmen, da die befristet geltenden Vertragsklauseln zur Vergütung der Filmtechniker vom Urteil unberührt blieben und das Gleichstellungssystem für die Branche einer zu einem späteren Zeitpunkt erlassenen Verordnung, nicht aber dem Allgemeinverbindlichkeitsbeschluss unterliege.

Die Ministerin für Kultur und Kommunikation, Fleur Pellerin, verwies in ihrer Reaktion auf das Gerichtsurteil auf den „langen Verhandlungsprozess der Sozialpartner, der letzten Endes in ein tragfähiges Abkommen gemündet ist“. Vor dem Hintergrund, dass mehrere repräsentative Berufsorganisationen dem Gesamtarbeitsvertrag beigetreten sind, hat die Regierung einen erneuten Anlauf zur Unterzeichnung einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung mitsamt dem Nachtrag unternommen. Die Erklärung, deren Ziel eine Vereinbarung ist, die auf einer stabilen gesetzlichen Grundlage ruht, so die Kulturministerin, soll im März veröffentlicht werden.

• Conseil d'Etat, 24 février 2015 - Association des producteurs de cinéma et autres (Staatsrat, 24. Februar 2015 - Verband der Filmproduzenten u. a.)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17479>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Recht auf Vergessen: erste Urteile in Anwendung der Rechtsprechung des EuGH

Im Urteil, das der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 13. Mai 2014 gegen Google Spain gefällt hat, geht es um die Möglichkeit für die Internetnutzer, von einem Suchmaschinenbetreiber unter bestimmten Umständen die Entfernung von Links zu erwirken, die bei der Eingabe ihres Namens in die Suchmaschine in

der Ergebnisliste erscheinen. Zur Durchsetzung dieses „Rechts auf Vergessen“ haben die Suchmaschinen, allen voran Google, für die Internetnutzer entsprechende Antragsformulare ins Netz gestellt. Da jedoch nicht alle Suchmaschinen den eingehenden Anträgen nachgekommen sind, wurden französische Gerichte befasst, die unter Anwendung der vom EuGH vorgegebenen Kriterien im Rahmen einstweiliger Verfügungen nun erste Urteile gesprochen haben.

So verurteilte das Tribunal de Grande Instance (Landgericht - TGI) von Paris am 19. Dezember 2014 im Rahmen einer einstweiligen Verfügung die Gesellschaft Google dazu, eine Seite aus ihrer Suchmaschine zu entfernen, auf der die Verurteilung der Klägerin wegen Betrugs zu finden war. Im besagten Fall führte die Eingabe des Namens der Klägerin in der Suchmaschine zu einer Ergebnisliste, auf der an erster Stelle ein Link zu einem Presseartikel aus dem Jahr 2006 erschien, in dem es um die strafrechtliche Verurteilung der Klägerin ging. Die Betroffene forderte Google auf, den strittigen Link zu entfernen. Google jedoch machte das bestehende öffentliche Interesse geltend und weigerte sich, den Link zu entfernen. In der Zwischenzeit tauchte sogar noch ein zweiter Link mit gleichem Inhalt auf der Ergebnisliste auf. Die Klägerin beantragte daraufhin bei Gericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Sie berief sich dabei auf Artikel 38 des geänderten Datenschutzgesetzes „Loi Informatique et libertés“ (Informatikgesetz und Freiheiten) vom 6. Januar 1978 und forderte die Entfernung der strittigen Links. Unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 13. Mai 2014 erklärte der Richter, es sei seine Aufgabe, das Recht auf Schutz der persönlichen Daten mit dem Recht auf Informationsfreiheit in Einklang zu bringen und das richtige Gleichgewicht zwischen dem berechtigten Interesse der Internetnutzer am freien Zugang zu Informationen und den Rechten der betroffenen Personen zu finden. Das Gericht erklärte in einem ersten Schritt, die Veröffentlichung des strittigen Presseartikels 2006, in dem über die Verurteilung der Klägerin wegen Betrugs berichtet wurde, sei legitim gewesen, zumal die Klägerin nicht gegen die Veröffentlichung vorgegangen sei. Durch die Tatsache, dass sie nicht gegen den Herausgeber des Artikels geklagt habe, verwerke sie jedoch nicht das Recht, beim Suchmaschinenbetreiber das Entfernen des strittigen Links zu beantragen. Der Richter untersuchte in einem weiteren Schritt die Beweggründe der Klägerin, somit das Argument, die Ergebnisse der von Google betriebenen Suchmaschine erschweren ihr die Arbeitssuche. Angesichts der Zeit, die inzwischen vergangen sei (die Verurteilung lag inzwischen über acht Jahre zurück) und der Tatsache, dass ihr Vergehen nicht als Strafregistereintrag vermerkt sei, trage die Klägerin berechnete und schwerwiegende Gründe vor, die das Recht der Öffentlichkeit auf Information überwiegen, so das Gericht. Der Richter kam folglich zum Schluss, die Klage auf Entfernen der Links sei gerechtfertigt und verurteilte Google dazu, die Links, die zu besagtem Zeitungsartikel führte, zu sperren oder zu entfernen.

Ganz anders das am 21. Januar 2015 im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gefällte Urteil des TGI von Toulouse: Hier gelang es Google nachzuweisen, dass das öffentliche Interesse am Zugang zu strittigen Informationen überwog. Im vorliegenden Fall ging es um drei Links, die zu Berichten über Mobbing führten, dessen sich der Kläger gegenüber Arbeitnehmern schuldig gemacht haben sollte. Die Vorwürfe hatten nicht belegt werden können, hatten jedoch zur Kündigung des Betroffenen geführt, der gegen diese Kündigung im Rahmen eines noch anhängigen Verfahrens geklagt hatte. Der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständige Richter verwies darauf, dass das Urteil des EuGH unterschiedliche Auslegungen im Hinblick auf das Recht auf Entfernen von Links aus Suchmaschinen zulasse, insbesondere mit Blick darauf, welche Rolle die betroffene Person im öffentlichen Leben spiele bzw. welche weiteren Gründe das öffentliche Interesse am Zugang zu strittigen Informationen überwiegen lassen könnten. Der Richter urteilte, keiner der Links verweise auf Informationen aus der Privatsphäre des Klägers; die Links bezögen sich ausschließlich auf die vom Arbeitgeber formulierten Beanstandungen und damit allein auf das Berufsleben des Klägers. Die daraus resultierenden Urteile seien öffentlich und somit allen zugänglich von den Medien aufgegriffen worden. Zudem hätten sich die Vorfälle erst kürzlich ereignet (2011) und es könne nicht behauptet werden, die Informationen seien unzutreffend, unangemessen, irrelevant oder übertrieben. Die Tatsache allein, dass ein Gerichtsverfahren noch am Laufen sei, heiße nicht, das man von falschen Angaben sprechen könne. Die Klage wurde abgewiesen, denn der Richter wertete das öffentliche Interesse an Informationen über ein laufendes Gerichtsverfahren höher als das „Recht auf Vergessen“ der betroffenen Person.

• *TGI de Paris (ord. réf.), 24 novembre et 19 décembre 2014 - Marie-France M. c/ Google France et Google Inc.* (TGI Paris (einstweilige Verfügung), 24. November und 19. Dezember 2014 - Marie-France M. gegen Google France und Google Inc.) FR

• *TGI de Toulouse (ord. réf.), 21 janvier 2015 - Franck J. c/ Google France et Google Inc.* (TGI Toulouse (einstweilige Verfügung), 21. Januar 2015 - Franck J. gegen Google France und Google Inc.) FR

Amélie Blocman
Légipresse

Urheberrechtsverletzungen im Internet: der Aktionsplan der Regierung

Die französische Ministerin für Kultur und Kommunikation, Fleur Pellerin, hat am 11. März 2015 dem Ministerrat die Strategie der Regierung zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Internet vorgestellt. Über die von der Haute Autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur Internet (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - HADOPI)

auch zukünftig praktizierte abgestufte Erwidern mit Blick auf Download-Websites hinaus, zielt der Aktionsplan auf Streaming-Websites und Suchmaschinen, die von der Produktpiraterie profitieren. Insgesamt sind drei Maßnahmenpakete vorgesehen. Das erste Paket zielt auf das Austrocknen der Finanzierungsströme der Internetseiten, die auf das Raubkopieren von Werken aus dem Internet spezialisiert sind, eine Maßnahme, die die Präsidentin der Commission de protection des droits de l'HADOPI (Kommission zum Schutz der Rechte der HADOPI), Mireille Imbert-Quaretta, in ihrem im Mai 2014 der Kulturministerin vorgelegten Bericht über „operative Instrumente zur Bekämpfung gewerblicher Urheberrechtsverletzungen im Internet“ empfiehlt. Ende März soll zudem unter der Schirmherrschaft des Centre national de la cinématographie (Nationales Filminstitut - CNC) eine Charta von Vertretern der Rechteinhaber und der Werbetreibenden unterzeichnet werden, im Rahmen derer sich Letztere auf freiwilliger Basis dazu verpflichten, Internetseiten zu meiden, die gegen die Urheberrechte und benachbarten Schutzrechte verstoßen. Daran anschließen sollen sich weitere Verhandlungen mit dem Ziel, bis Juni eine Charta mit den Betreibern von Online-Bezahlungssystemen zu unterzeichnen.

Im zweiten Maßnahmenpaket sieht die Regierung einstweilige Verfügungen, Verfügungen in besonders dringlichen Fällen und einfache oder gemeinsame Anträge im Rahmen von Gerichtsverfahren vor, mit denen die Wirksamkeit der gegen die technischen Mittel ausgesprochenen Maßnahmen, insbesondere der technischen Sperrmaßnahmen überprüft werden soll. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass die Rechteinhaber die Möglichkeit haben müssen, im Falle der Nichtbeachtung gerichtlich angeordneter Sperren erneut einen Richter anzurufen. In diesem Zusammenhang hat die Ministerin für kommenden Juni die Ernennung speziell für die Behandlung komplexer Urheberrechtsverletzungen zuständiger Richter angekündigt. Auch die Möglichkeit zur Überprüfung von Angaben auf der öffentlichen Plattform Pharos, auf der illegale Inhalte angezeigt werden können, soll verbessert werden. Das letzte Maßnahmenpaket betrifft die Videoplattformen, die neben Hosting-Dienstleistungen auch das Verbreiten und sogar das Herausgeben bestimmter Inhalte anbieten. Die Ministerin bekräftigte die Notwendigkeit eines Gedankenaustauschs über den Status dieser Plattformen, um einfache und wirksame Vorgaben, etwa in Bezug auf den Gerichtsstand der Plattformen durchsetzen zu können. Auch die Verfahren zur Anzeige, zum Entfernen und zur Überwachung illegaler Inhalte im Internet sollen vereinfacht und für alle Rechteinhaber zugänglich gemacht werden. Die französische Regierung drängt auf einen Gedankenaustausch auch auf europäischer Ebene, da sie eine Neudefinition des Status der Hostingprovider für dringend angezeigt hält. In seinem Bericht zur Überarbeitung der Europäischen Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG empfiehlt Prof. Pierre Sirinelli, besagter Überarbeitung nur zuzustimmen, wenn gleichzeitig auch die Richtlinie 2001/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr oder zumindest deren Ar-

tikel 12 bis 15 überarbeitet werden, mit dem Ziel, einen neuen Status für bestimmte technische Mittler zu schaffen. „Wir werden einer Änderung der Richtlinien nicht zustimmen, wenn dieses Thema nicht behandelt wird“, bekräftigte dementsprechend die Kulturministerin.

• *Communiqué de presse, ministère de la culture et de la Communication, 11 Mars 2015* (Pressemitteilung des Ministeriums für Kultur und Kommunikation vom 11. März 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17480>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Regulierungsbehörde lehnt Aussetzung der Rechteversteigerung an Premier-League-Spielen ab

Die Senderechte für Spiele der Premier League, der höchsten englischen Fußballliga, haben für Rundfunkveranstalter außergewöhnlichen Wert. Sie werden von der Premier League im Paket verkauft. Im November 2014 leitete die Ofcom, die britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen, nach einer Beschwerde von Virgin Media eine Untersuchung dazu ein, ob die Regelungen für die Rechtepakete eine Einschränkung oder Verzerrung des Wettbewerbs und somit einen Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz von 1998 und/oder Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (VAEU) darstellen.

Die Premier League lud im Dezember 2014 zur Teilnahme an der Ausschreibung der Rechte für die Spielseasons 2016/17 und 2018/19 ein; die erste Angebotsrunde sollte am 6. Februar 2015 stattfinden. Virgin Media wandte sich an die Ofcom, vorläufige Maßnahmen zur Aussetzung der Versteigerung zu erlassen. Die Ofcom ist dazu nach §35 des Wettbewerbsgesetzes von 1998 befugt, wenn sie der Ansicht ist, dies sei dringend erforderlich, um schwerwiegenden Schaden von einer Person oder einem Personenkreis abzuwenden oder das öffentliche Interesse zu schützen. Virgin Media machte geltend, der Ansatz beim Rechteverkauf werde zu einem beträchtlichen Schaden für Fernseh abonnten führen, da er eine Leistungsbeschränkung bedeuten und den Preiswettbewerb verringern werde. Das öffentliche Interesse würde zudem dadurch Schaden nehmen, dass der Wettbewerb zwischen Rechteinhabern abgeschafft, der Wettbewerb zwischen Rundfunkveranstaltern verzerrt, die Anzahl der ausgestrahlten Spiele eingeschränkt, exzessive Endkundenpreise erreicht und Verbraucher geschädigt würden.

Die Ofcom lehnte es ab, eine Anordnung zur Aussetzung der Versteigerung zu erlassen. Die Untersu-

chung der ursprünglichen Beschwerde dauert noch an. Zwischen der Versteigerung und der Ausstrahlung der betreffenden Spiele liegt ein Zeitraum von circa 17 Monaten. Die Ofcom berücksichtigte nicht, dass die Verträge zwischen der Premier League und Rundfunkveranstaltern sie daran hindert, rechtzeitig Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um Schaden von Verbrauchern abzuwenden. Die Ofcom hat die erforderlichen Befugnisse, die Premier League und ihre Vereine aufzufordern, in der verfügbaren Zeit Maßnahmen zu ergreifen. Die Premier League hatte bestätigt, sie werde in Verträgen mit Rundfunkveranstaltern Vorkehrungen treffen, um den Folgen eines möglichen Beschlusses zu einer Vertragsverletzung Rechnung zu tragen. Darüber hinaus war nicht klar, ob ein Aufschub bei der Versteigerung die Bedenken in der ursprünglichen Beschwerde ausräumen würde.

Die Versteigerung endete dahingehend, dass Sky und BT, die gegenwärtigen Inhaber, die Rechte behielten, allerdings bei einem Preisanstieg von 71% auf GBP 5,1 Mrd.

• Ofcom, "Ofcom rejects Virgin Media application to delay Premier League auction", 4 February 2015 (Ofcom, Ofcom lehnt Antrag von Virgin Media auf Aufschub der Premier-League-Versteigerung ab, 4. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17457>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

BBC verstößt gegen Regeln für anstößige Sprache

Gemäß dem Kommunikationsgesetz von 2003 ist die Ofcom gesetzlich verpflichtet, Standards für Rundfunkinhalte festzulegen, die nach ihrem Dafürhalten am besten geeignet sind, die gesetzlichen Ziele zu gewährleisten, zu denen es gehört, „Personen unter 18 Jahren zu schützen“. Dies spiegelt sich auch im Rundfunkkodex der Ofcom wider. Damit verstieß ein Lied, in dem das Wort „fuck“ vorkam, in der Frühstücksshow von BBC Radio 1 am frühen Morgen gegen den Kodex, da es sehr wahrscheinlich ist, dass zu der Zeit auch Kinder zuhörten.

Die BBC Radio 1-Show „Breakfast with Nick Grimshaw“ spielte gegen 7:55 Uhr einen Session-Mitschnitt des neuen Titels der Foo Fighters „Something From Nothing“, die während der Aufzeichnung einer Session für die BBC entstanden und erstmals am Abend zuvor gegen 20:00 Uhr in der Zane-Lowe-Show bei Radio 1 am 5. November 2014 gesendet worden war.

Der Text eines Liedes beinhaltete das Wort „fuck“, und das Lied wurde während der Zane-Lowe-Show gespielt. Der üblicher Weise verantwortliche Produzent und der Produktionsassistent waren an jenem Abend nicht anwesend. Ein Ersatzteam, das für die Überprüfung des Ergebnisses verantwortlich war, reagierte

nicht unmittelbar darauf, dass der Titel ein anstößiges Wort enthielt. Ein Session-Mitschnitt wird normalerweise sowohl von Mitarbeitern bei der Live-Session als auch später erneut vom Produktionsteam, welches für die Erstausstrahlung verantwortlich ist, das heißt von Zane Lowes Produktionsteam, angehört und auf Konformität geprüft. Die Mitglieder seines Ersatzteams waren davon ausgegangen, der jeweils andere habe das Lied geprüft und es sei in das Musikarchiv von Radio 1 ohne Warnhinweis auf das anstößige Wort ordnungsgemäß hochgeladen worden.

Während der Live-Ausstrahlung des Foo-Fighter-Titels bei Zane Lowe wurde die Verwendung des anstößigen Worts bemerkt und eine Entschuldigung gesendet; beim erneuten Abspielen wurde das Wort ausgeblendet. Der iPlayer-Version (Online-Nachholservice der BBC) der Zane-Lowe-Show wurde ein Warnhinweis hinzugefügt. Darüber hinaus erhielten alle Produktionsmitarbeiter von Radio 1 einen allgemeinen Warnhinweis auf die anstößige Sprache in dem Titel. Deswegen ungeachtet war dem üblicher Weise verantwortlichen Produzenten nicht bekannt, dass eine unkommentierte Version des Liedes ins Musikarchiv von Radio 1 gestellt wurde.

Diese unkommentierte Version wurde am folgenden Tag während der Frühstücksshow von Nick Grimshaw gespielt. Während das Lied lief, diskutierte das Produktionsteam intensiv andere Fragen der Show und bemerkte erst nach der Ausstrahlung, dass der Foo-Fighter-Titel das anstößige Wort enthalten hatte. Um 8:04 Uhr wurde unverzüglich eine Entschuldigung gesendet.

Die BBC führte eine interne Untersuchung durch, wie es zu einem solchen Fehler in ihren Kontrollverfahren hatte kommen können. Die BBC erklärte, der Vorfall sei beisspiellos, und betonte als Folge daraus die Konformitätsverfahren auf den monatlichen Sitzungen der Gesamtbelegschaft von Radio 1. Darüber hinaus diskutierte sie den Fall mit den beteiligten Mitarbeitern.

Die Ofcom verwies auf ihre Pflicht nach dem Kommunikationsgesetz von 2003, die Interessen von Kindern zu schützen, sowie auf die Anwendung von Vorschrift 1.14 des Ofcom-Rundfunkkodex, in dem es heißt, dass keine besonders anstößige Sprache im Radio gesendet werden darf, wenn höchstwahrscheinlich Kinder zuhören.

Die Ofcom war der Ansicht, das Spielen eines Liedes gegen 7:55 Uhr bedeute, dass Kinder es höchstwahrscheinlich hören werden. Wenngleich die Ofcom die Schritte der BBC anerkannte, sich zu entschuldigen und eine Untersuchung durchzuführen, wurde die BBC doch für den Verstoß zur Verantwortung gezogen.

• *Ofcom Broadcast Bulletin, "The Radio 1 Breakfast Show with Nick Grimshaw", Issue 272, 2 February 2015, 5-7* (Ofcom Broadcast Bulletin, Die Radio 1-Frühstücksshow mit Nick Grimshaw, Ausgabe 272, 2. Februar 2015, 5-7)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17458>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

IE-Irland

Rundfunkbehörde muss gemäß Informationsfreiheitsgesetz keine Untersuchungsunterlagen herausgeben

Der Information Commissioner (Informationsbeauftragte) hat seine Entscheidung über die Frage veröffentlicht, ob die irische Rundfunkbehörde BAI (Broadcasting Authority of Ireland) nach dem Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet ist, bestimmte Dokumente herauszugeben, die im Rahmen ihrer Untersuchung zu einer Informationssendung eines öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters zusammengestellt worden waren. Der Informationsbeauftragte hielt es für gerechtfertigt, dass die BAI den Zugang zu Notizen über Interviews mit Journalisten und zu schriftlichen Stellungnahmen des öffentlich-rechtlichen Senders RTÉ verweigert hatte.

Am 4. Mai 2012 veröffentlichte die BAI eine Entscheidung über die RTÉ-Fernsehsendung „Prime Time Investigates - A Mission to Prey“ (Prime Time ermittelt - Mission zum Jagen), in der behauptet worden war, dass ein irischer Priester in den 1980er Jahren in Afrika ein Mädchen missbraucht habe, dass daraus ein Kind hervorgegangen sei und dass er dann beide verlassen habe. Die BAI stellte Verstöße gegen § 39 des Broadcasting Act (Rundfunkgesetz) 2009 fest, unter anderem dass die Ausstrahlung schwer verleumderischer Behauptungen unfair sei und die bei der Herstellung der Sendung eingesetzten Mittel die Privatsphäre des Betroffenen verletzen. Die BAI verhängte gegen RTÉ finanzielle Sanktionen in Höhe von EUR 200 000 (siehe IRIS 2012-7/27).

Ein Bürger beantragte bei der BAI im Rahmen der Freedom of Information Acts (Informationsfreiheitsgesetz) 1997-2003 Zugang zu deren Unterlagen im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung zu der Sendung „Prime Time Investigates“. Die BAI gewährte den Zugang zu einigen Dokumenten, nicht aber zu anderen wie den Notizen über Interviews mit Journalisten und schriftlichen Stellungnahmen von RTÉ. Der Antragsteller stellte dann einen Antrag beim Informationsbeauftragten, der die gesetzliche Befugnis hat, Entscheidungen zu prüfen, mit denen der Zugang zu Unterlagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz verweigert wird (siehe IRIS 1997-10/13).

Der Informationsbeauftragte sagte zu, zu prüfen, ob die Verweigerung der Herausgabe gerechtfertigt war. Der Antragsteller argumentierte, es bestehe ein „starkes öffentliches Interesse“ an der Klärung bestimmter „unbeantworteter“ Fragen, „insbesondere angesichts des hohen Geldbetrags, den RTÉ zur Bereinigung der Verleumdung offenbar bezahlt hat“. Die BAI erklärte, dass „eine Offenlegung der angeforderten Unterlagen ihre künftigen Untersuchungen wahrscheinlich stark beeinträchtigen würde, weil die Journalisten und andere Angestellte von RTÉ bei der Untersuchung, auch durch Aufdeckung von Quellenmaterial, unter der Prämisse mitwirken, dass solche Informationen vertraulich bleiben“.

Nach § 21 des Informationsfreiheitsgesetzes 1997 kann eine öffentliche Stelle den Zugang zu Unterlagen verweigern, wenn davon auszugehen ist, dass der Zugang „die Wirksamkeit von Tests, Prüfungen, Untersuchungen, Ermittlungen oder Kontrollen, die von der betreffenden öffentlichen Stelle oder in ihrem Namen durchgeführt werden, oder die zu deren Durchführung eingesetzten Verfahren oder Methoden beeinträchtigen wird“. Der Zugang zu solchen Unterlagen soll jedoch gewährt werden, wenn „dem öffentlichen Interesse damit insgesamt besser gedient wäre“.

Der Informationsbeauftragte wägte die Argumente ab und gelangte zu dem Schluss, dass „weitere Offenheit in Bezug auf die Herstellung und Ausstrahlung der Sendung nicht erreicht werden kann, ohne den von den Gerichten anerkannten Vertraulichkeitsschutz für Journalisten zu verletzen, einen Vertrauensbruch zu begehen, die von der BAI bei der Durchführung von Untersuchungen und Ermittlungen im Rahmen des Rundfunkgesetzes eingesetzten Verfahren und Methoden zu beeinträchtigen und weiter auf völlig ungegerechtfertigte Weise in die Privatsphäre bestimmter Dritter einzudringen“. Somit sei dem „öffentlichen Interesse“ mit der Gewährung des Zugangs nicht gedient gewesen, und die BAI habe den Zugang zu Recht verweigert.

Die Entscheidung des Informationsbeauftragten erging zwar nach den Informationsfreiheitsgesetzen 1997-2003, die mittlerweile durch das Informationsfreiheitsgesetz 2014 ersetzt wurden (siehe IRIS 2015-1/25), ist aber für Rundfunkveranstalter im Rahmen des Gesetzes von 2014 dennoch von Bedeutung, da die Rolle des Informationsbeauftragten bleibt.

• *Office of the Information Commission, "Mr. X and the Broadcasting Authority of Ireland", 17 November 2014* (Amt des Informationsbeauftragten, „Herr X und die irische Rundfunkbehörde“, 17. November 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17467>

EN

• *Broadcasting Authority of Ireland, "Investigation Pursuant to Section 53 of the Broadcasting Act 2009 - In Respect of the Programme 'Prime Times Investigates - Mission to Prey' Broadcast on 23 May 2011", 29 February 2012* (Irische Rundfunkbehörde, „Untersuchung nach § 53 des Rundfunkgesetzes 2009 zur Sendung ‚Prime Time ermittelt - Mission zum Jagen‘, ausgestrahlt am 23. Mai 2011“, 29. Februar 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15951>

EN

- *Broadcasting Authority of Ireland, "Statement of Findings Issued Pursuant to Section 55(2) of the Broadcasting Act 2009", 4 May 2012* (Irische Rundfunkbehörde, „Erklärung der Ergebnisse nach § 55(2) des Rundfunkgesetzes 2009“, 4. Mai 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15950>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Neues Finanzierungssystem für den Rundfunk

Am 3. Februar 2015 hat die irische Rundfunkbehörde BAI (Broadcasting Authority of Ireland) ihr neues System für die Rundfunkfinanzierung namens „Sound & Vision III“ (Ton & Bild III) eingeführt, das kurz zuvor vom Minister für Kommunikation, Energie und natürliche Ressourcen genehmigt worden war. Das System stellt in den nächsten zwei Jahren fast EUR 24 Millionen für spezifische Fernseh- und Hörfunksendungen zur Verfügung (zu früheren Systemen siehe IRIS 2005-10/7).

Das neue System unterliegt § 154 des Broadcasting Act (Rundfunkgesetz) 2009, wonach die Behörde ein Finanzierungssystem zur Förderung verschiedener Ziele vorbereiten muss, darunter neue Fernseh- oder Hörfunksendungen über irische Kultur, irisches Erbe und irische Erfahrung, Sendungen zur Verbesserung der Erwachsenen- oder Medienkompetenz, Sendungen, die das öffentliche Bewusstsein und Verständnis für globale Fragen mit Einfluss auf Irland und andere Länder fördern, sowie die Entwicklung der Archivierung von in Irland produziertem Programmmaterial.

Das System soll aus den jährlichen Nettoeinnahmen aus der Fernsehgebühr finanziert werden, und die Behörde hat ein 17-seitiges Dokument veröffentlicht, das die Funktionsweise des Systems, die Förderbedingungen und die Beurteilungskriterien erläutert. Gemäß § 158 des Rundfunkgesetzes 2009 muss die Behörde die Funktionsweise des Finanzierungssystems regelmäßig überprüfen. Die nächste Antragsfrist endet am 9. Juli 2015.

- *Broadcasting Authority of Ireland, "Sound & Visions 3: A Broadcasting Funding Scheme", January 2015* (Irische Rundfunkbehörde, „Ton & Bild 3: ein Finanzierungssystem für den Rundfunk“, Januar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17461>

EN

- *Broadcasting Authority of Ireland, "BAI Launches New Broadcasting Funding Scheme: Sound & Visions III", 3 February 2015* (Irische Rundfunkbehörde, „BAI führt neues Finanzierungssystem für den Rundfunk ein: Ton & Bild 3“, 3. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17462>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Minister bestimmt neuen Fernsehkanal als öffentlich-rechtlichen Dienst

Am 2. Dezember 2014 hat der Minister für Kommunikation, Energie und natürliche Ressourcen einen Erlass unterzeichnet, der den neuen Fernsehkanal UTV Ireland als öffentlich-rechtlichen Dienst im Sinne des Broadcasting Act (Rundfunkgesetz) 2009 benennt. Am 1. Januar 2015 begann der Kanal, in Irland frei empfangbar zu senden. UTV Ireland wird ein allgemeiner Unterhaltungskanal sein und unter anderem eine allabendliche Nachrichten- und Informationssendung ausstrahlen.

Im November 2013 hatte UTV Ireland eine Lizenz gemäß § 71 des Rundfunkgesetzes 2009 beantragt, der der irischen Rundfunkbehörde BAI (Broadcasting Authority of Ireland) den Abschluss eines „Vertrags über die Bereitstellung eines Fernsehangebots“ erlaubt. Am 27. Februar 2014 unterzeichnete die Behörde einen Fernsehvertrag mit UTV Ireland mit einer Laufzeit von zehn Jahren (siehe IRIS 2014-4/21).

Ferner ersuchte UTV Ireland den Minister im Juni 2014, den Kanal zum öffentlich-rechtlichen Dienst im Sinne von § 130(1)(a)(iv) des Rundfunkgesetzes zu bestimmen. Der Minister hat jetzt seine Entscheidung veröffentlicht, dem Ersuchen nachzukommen. Dabei berücksichtigte er verschiedene Faktoren, darunter die Bandbreite und Vielfalt der Sendungen, den Beitrag zu einem demokratischen und öffentlichen Engagement sowie die Unterstützung für lokale Produktionen und Investitionen in einheimische Talente. Die Benennung bedeutet, dass UTV Ireland auf dem frei empfangbaren digitalen terrestrischen Fernsehdienst SAORVIEW verfügbar sein wird (siehe IRIS 2014-2/25).

- *Broadcasting Act 2009 (Section 130(1)(a)(iv) Designation) Order 2014, S.I. No. 542/2014* (Erlass 2014 zum Rundfunkgesetz 2009 (Ernennung gemäß § 130(1)(a)(iv)), S.I. Nr. 542/2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17463>

EN

- *Decision of the Minister for Communications, Energy and Natural Resources Regarding the Request from UTV Ireland for Designation under Section 130(1)(a)(iv), Broadcasting Act 2009, 1 December 2014* (Entscheidung des Ministers für Kommunikation, Energie und natürliche Ressourcen zum Antrag von UTV Ireland auf Ernennung gemäß § 130(1)(a)(iv) des Rundfunkgesetzes 2009, 1. Dezember 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17464>

EN

- *Broadcasting Authority of Ireland, "BAI Signs Content Contract with 'UTV Ireland", 27 February 2014* (Irische Rundfunkbehörde, „BAI unterzeichnet Vertrag zur Bereitstellung eines Content-Angebots mit 'UTV Ireland'“, 27. Februar 2014)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17465>

EN

Ronan Ó Fathaigh

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

IT-Italien

AGCOM stellt Text zur Konvergenz beim Fernsehen 2.0 fertig

Am 13. Januar 2015 hat die italienische Kommunikationsbehörde AGCOM (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni) mit dem Beschluss Nr. 19/15/CONS den endgültigen Text der Untersuchung zur Formulierung eines Weißbuchs zum Thema „Fernsehen 2.0 im Zeitalter der Konvergenz“ genehmigt.

Die AGCOM hatte die Untersuchung am 6. Februar 2013 mit dem Beschluss Nr. 93/13/CONS eingeleitet, um eine gründliche Analyse der allgemeinen Fragen vorzunehmen, die sich im Zusammenhang mit neuen Fernsehdiensten über das IP-Protokoll im Bereich der elektronischen Kommunikation stellen.

Der AGCOM zufolge waren vor allem drei Punkte zu untersuchen: Verbreitungs- und Technologieaspekte, Marktaspekte und Regulierungsaspekte. Zu den Verbreitungs- und Technologieaspekten berichtet die Behörde, dass die Zahl der Menschen mit Smart-TV-Gerät immer mehr zunehme. So sei in Italien 2013 ein Bevölkerungsanteil von 17 % erreicht worden. Bei den Regulierungsaspekten konzentriert sich die AGCOM insbesondere auf: (i) Fragen im Zusammenhang mit der Hervorhebung, wobei sie an die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Definition der Hervorhebung erinnert (COM(2013) 231, siehe IRIS 2013-6/5), und (ii) Fragen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit, wobei sie sich zu den Risiken des Einbruchs, des rechtswidrigen Zugriffs auf personenbezogene Daten und der missbräuchlichen Aktivierung von Kameras im Zusammenhang mit dem Einsatz von Smart-TV-Geräten äußert.

Angesichts der Ergebnisse der Untersuchung wies die AGCOM darauf hin, dass sie (a) die Übereinstimmung zwischen dem aktuellen nationalen und europäischen Regulierungsrahmen und der Dynamik eines sich laufend verändernden Marktes überprüfen müsse und (b) aus regulatorischer Sicht verstehen müsse, wie mit den aktuellen technologischen Trends und Innovationen umzugehen ist. Zum ersten Punkt hebt die AGCOM hervor, dass die Hauptfragen die regulatorische Asymmetrie zwischen Fernsehveranstaltern und Over-the-Top-Diensten betreffen. Zum zweiten Punkt unterstreicht die Behörde, dass die Entwicklung proprietärer Schnittstellen durch Hersteller die Analyse bestimmter potenzieller Probleme im Zusammenhang mit Middleware, Benutzeroberflächen und Betriebsanleitungen erfordere.

• *Delibera n. 19/15/CONS, Chiusura dell'indagine conoscitiva in vista della redazione di un libro bianco sulla "televisione 2.0 nell'era della convergenza"* (Beschluss Nr. 19/15/CONS, „Abschluss der Untersuchung im Hinblick auf die Formulierung eines Weißbuchs zum Thema „Fernsehen 2.0 im Zeitalter der Konvergenz““)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17468>

IT

Ernesto Apa & Daniel Giuliano
Portolano Cavallo Studio Legale

LU-Luxemburg

Neue großherzogliche Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten

Die Regierung Luxemburgs hat am 8. Januar 2015 eine großherzogliche Verordnung zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten (Règlement grand-ducal relatif à la protection des mineurs dans les services des médias audiovisuels) angenommen. Die Europäische Kommission hatte 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Luxemburg eingeleitet, weil das Land die Artikel 12 und 27 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) nicht umgesetzt hatte. Die Verordnung legt nun fest, welche Maßnahmen die Anbieter audiovisueller Mediendienste ergreifen müssen, um den Schutz Minderjähriger gemäß den genannten Vorschriften der AVMD-Richtlinie zu gewährleisten. Zuvor waren diese Vorschriften durch Art. 27ter Abs. 3 und Art. 28quater des Gesetzes über elektronische Medien (Loi sur les médias électroniques) umgesetzt worden.

Der am 25. Juli 2014 vorgeschlagene Verordnungsentwurf (siehe IRIS 2015-2/27) entspricht weitgehend der nun angenommenen Verordnung. Er richtet somit ein Klassifizierungssystem für lineare und nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste ein. Die Verordnung legt fünf Altersgruppen fest (Sendungen für alle Zuschauer und Sendungen, die für Zuschauer unter 10, 12, 16 bzw. 18 Jahren nicht geeignet sind). Diesen entsprechen fünf Sendungskategorien (z. B. Kategorie I für Sendungen, die für alle Zuschauer geeignet sind). Außerdem legt die Verordnung Pflichten für Anbieter linearer Dienste zur Kennzeichnung von Sendezeiten (sogenannte Zeitgrenzen-Vorschriften) sowie Informationen für Zuschauer fest (Artikel 1-7 der Verordnung). Die Piktogramme sind im Anhang der Verordnung dargestellt und zeigen die Altersgruppe (-10, -12, -16 oder -18) in schwarzer Schrift in einem weißen Kreis auf schwarzem Grund. Für Anbieter von Abrufdiensten ist die Einrichtung von Elternsperrern vorgeschrieben (Artikel 10 der Verordnung). Darüber hinaus müssen Sendungen, die als schädlich für Jugendliche unter 18 Jahren betrachtet werden (Kategorie V) in einem gesonderten Bereich der Website platziert

werden, der erst nach einer entsprechenden Altersprüfung zugänglich ist (Artikel 11 und 12 der Verordnung). Für die Anwendung der Klassifikation und der jeweiligen zusätzlichen Maßnahmen sind die Diensteanbieter verantwortlich (Artikel 7 und 9 der Verordnung).

Die Verordnung enthält zudem Vorschriften für Diensteanbieter, die ihren Sitz in Luxemburg haben, grundsätzlich aber auf ein Publikum in anderen Mitgliedstaaten abzielen. Diese Vorschrift berücksichtigt, dass in Luxemburg viele Anbieter ihren Sitz haben, die ihre Sendungen in der gesamten EU verbreiten. Diese Anbieter können sich für das Klassifizierungssystem im Empfangsstaat entscheiden, sofern dort ein vergleichbarer Schutzgrad erreicht wird (Artikel 8 (1) und 9 (1) der Verordnung). Anbieter von Abrufdiensten können allerdings auch die Klassifizierung aus dem Land beibehalten, in dem die Sendung produziert wurde (Artikel 9 (1) der Verordnung). Es liegt in der Verantwortung des Anbieters, das gewählte Schutzsystem der unabhängigen luxemburgischen Regulierungsbehörde ALIA (Autorité luxembourgeoise indépendante de l'audiovisuel) (siehe IRIS 2013-10/32) zu melden, die es dann genehmigt (oder ablehnt). Dem Verordnungsentwurf vom Juli 2014 zufolge sollte die endgültige Entscheidung über das anwendbare System bei dem für die Medien zuständigen Minister liegen, und für die ALIA war lediglich eine konsultative Funktion vorgesehen. Diese Änderung stärkt also die Stellung der ALIA (zu weiteren Einzelheiten über die materiellen Vorschriften der Verordnung siehe IRIS 2015-2/27).

• *Règlement grand-ducal du 8 janvier 2015 relatif à la protection des mineurs dans les services de médias audiovisuels, Mémorial du 15 janvier 2015, A - n°7, page 44* (Großherzogliche Verordnung vom 8. Januar 2015 zum Schutz Minderjähriger in audiovisuellen Mediendiensten, Mémorial 15. Januar 2015, A - Nr. 7, S. 44)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17469>

FR

Mark D. Cole & Jenny Metzdorf
Universität Luxemburg

NL-Niederlande

Gericht setzt niederländisches Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung aus

Das niederländische Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung (Wet bewaarplicht telecommunicatiegegevens) wurde bis zum 11. März 2015 ausgesetzt. Das Gesetz verlangt von öffentlichen Telekommunikationsdiensten und -netzen, Verkehrs- und Standortdaten von Telefon- und Internetverbindungen zum Zwecke der Aufklärung schwerer Straftaten zu speichern. Telefondaten sind für zwölf, Internetdaten für sechs Monate zu speichern. Mit dem Gesetz wurde die

Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten (2006/24/EG) (siehe IRIS 2006-3/110) umgesetzt, welche der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache Digital Rights Ireland (C-293/12) für ungültig erklärte.

Ein Zusammenschluss niederländischer Organisationen ersuchte im Eilverfahren um vorläufigen Rechtsschutz gegen das Gesetz beim Bezirksgericht Den Haag. Das Gericht stimmte ihnen zu, dass die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung einen Eingriff in die Grundrechte auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten darstelle, wie sie in Artikel 7 beziehungsweise 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die Charta) garantiert sind. Es war unstrittig, dass die Rechtssache Digital Rights Ireland nicht impliziert, dass Gesetz sei ebenfalls ungültig.

Nach Auffassung des Gerichts sind Eingriffe in diese Grundrechte nicht in jedem Fall unzulässig. Grundsätzlich ging es davon aus, dass die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung bei der Untersuchung schwerer Straftaten notwendig und effektiv sei. Dann stellte das Gericht fest, dass das Gesetz wie auch die Richtlinie zur Vorratsspeicherung von Daten alle Nutzer elektronischer Kommunikationsdienste ohne Unterschied erfasse. Folglich gelte es sogar für Personen, für deren Verhalten keine Beweise vorlägen, die einen Zusammenhang mit schweren Straftaten nahelegten. Darüber hinaus verlange das Gesetz keinerlei Zusammenhang zwischen den Daten, deren Vorratsspeicherung betrieben wird, und einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Trotzdem befand das Gericht, aus der Rechtssache Digital Rights Ireland ließe sich nicht folgern, dass eine solche weitreichende Verpflichtung per se unverhältnismäßig sei.

Der Haupteinwand bestand darin, dass der Eingriff nicht auf das absolut Notwendige beschränkt bleibe. In der Rechtssache Digital Rights Ireland erklärte der EuGH, die Gesetzgebung müsse zum Zwecke der Strafverfolgung bei Straftaten, die hinreichend schwerwiegend sind, um einen Eingriff in Artikel 7 und 8 der Charta zu rechtfertigen, objektive Kriterien enthalten, nach denen die Grenzen für den Zugriff nationaler Behörden auf die Daten und deren nachfolgende Verwendung festgelegt werden. Das Gericht war der Ansicht, das Gesetz umfasse Straftatbestände, die in diesem Sinne nicht hinreichend schwerwiegend seien. Die Regierung erklärte hingegen, sie fordere Daten nicht leichtfertig an. Dessen ungeachtet befand das Gericht, das Gesetz gewährleiste nicht, dass der Zugriff auf Daten tatsächlich auf das für die Untersuchung schwerer Straftaten Notwendige beschränkt bleibe.

Dies sei umso problematischer, als das Gesetz den Zugriff auf die gespeicherten Daten nicht von einer Vorabprüfung durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungseinrichtung abhängig mache. Entgegen den Argumenten der Regierung befand das Gericht, die niederländische Staatsanwaltschaft könne nicht als unabhängige Verwaltungseinrichtung be-

trachtet werden. Das Gericht folgerte aus der Rechtsache Digital Rights Ireland, der EuGH betrachte dies als gewichtigen Einwand.

Eingedenk all dessen kam das Gericht zu dem Schluss, das Gesetz stelle einen nicht hinnehmbaren Eingriff in Artikel 7 und 8 der Charta dar, und setzte es aus. Die Regierung denkt noch über eine Berufung nach.

• *Rechtbank Den Haag, 11 maart 2015, Stichting Privacy First ea tegen de Staat der Nederlanden, C/09/480009 / KG ZA 14/1575, ECLI:NL:RBDHA:2015:2498* (Bezirksgericht Den Haag, 11. März 2015, Stichting Privacy First ea gegen den Staat der Niederlande, C/09/480009 / KG ZA 14/1575, ECLI:NL:RBDHA:2015:2498)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17459>

NL

Sarah Johanna Eskens

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Gericht lehnt Berufung von Rundfunkanbieter wegen Quoten für europäische Werke ab

Am 13. Januar 2015 erklärte das Bezirksgericht Amsterdam den Einspruch des Rundfunkanbieters Sapphire gegen eine Entscheidung als unzulässig; der Sender hatte für die Jahre 2008-2012 eine Freistellung von der Quote für europäische Werke beantragt, jedoch sind Freistellungen rückwirkend nicht möglich.

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienstleistungen schreibt vor, dass die Programme von Rundfunkanbietern einen bestimmten Prozentsatz von europäischen Werken aufweisen müssen. Nach Art. 3.20 des niederländischen Mediengesetzes (Mediawet) muss über die Hälfte der Sendezeit von Fernsehsendern mit europäischen Werken bestritten werden. Nach Absatz 2 dieses Artikels kann die niederländische Medienaufsichtsbehörde (Commissariaat voor de Media - CvdM) unter besonderen Umständen zeitlich beschränkte Ausnahmen von dieser Quote für europäische Werke genehmigen.

Sapphire Media International B.V. ist ein Sender, der Unterhaltungssendungen für Erwachsene anbietet. Sapphire hat für das Jahr 2008 eine vollständige Befreiung und für die Jahre 2009 bis 2011 eine teilweise Befreiung von der Quote für europäische Werke beantragt. Am 4. Dezember 2012 hat die niederländische Medienbehörde den Antrag für das Jahr 2008 abgelehnt, weil nach Art. 7 Abs. 5 der Programmquotenregelung der Behörde (Beleidsregels programmaquota) rückwirkende Ausnahmen nicht gewährt werden können. Sapphire legte gegen diese Entscheidung Widerspruch ein, der jedoch als unbegründet abgelehnt wurde; es bleibt somit bei der ursprünglichen Entscheidung der Behörde.

In der Folge legte Sapphire beim Amsterdamer Bezirksgericht Berufung ein und machte geltend, dass

eine Entscheidung begründet sein müsse, und im Übrigen sei vom Gleichheitsgrundsatz, dem Grundsatz der angemessenen Berücksichtigung aller Interessen sowie von den geltenden europäischen Gesetzen auszugehen. Nach Auffassung von Sapphire sei es ferner nicht wahrscheinlich, dass andere kommerzielle Medienunternehmen wie Disney Channel und HBO, die sich auf die Ausstrahlung amerikanischer Programme spezialisiert haben, die Quotenanforderungen erfüllt hätten. Deshalb, so Sapphire, stelle die Tatsache, dass diese Unternehmen von der Quote für europäische Werke befreit sind und Sapphire keine Ausnahmegenehmigung erhält, einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar. Weiter führte Sapphire an, dass ihr Hauptinteresse im Zusammenhang mit dem Einspruch darin bestünde, eine Erklärung für die Politik der Programmquoten zu bekommen.

Das Bezirksgericht war jedoch der Auffassung, dass der Inhalt eines Einspruchs gegen eine Entscheidung einer Behörde nur dann zu prüfen sei, wenn seitens des Beschwerdeführers von einem ausreichenden gegenwärtigen Interesse ausgegangen werden könne. Liegt kein berechtigtes Interesse vor - wenn z.B. kein hinreichendes Interesse mehr besteht - kann das Verwaltungsgericht die Sache abweisen.

Die niederländische Medienbehörde hat gegen Sapphire keine weiteren Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das niederländische Mediengesetz eingeleitet und darauf hingewiesen, dass sie keine Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen werde. Die Entscheidung, die Ausnahme für die Jahre 2008-2012 betreffend, führt also zu keinen juristischen Konsequenzen. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass seitens des Beschwerdeführers kein ausreichendes Interesse an einem Berufungsverfahren besteht.

• *Rechtbank Amsterdam, 13 januari 2015, Sapphire Media International B.V. tegen Commissariaat voor de Media, ECLI:NL:RBAMS:2015:105* (Amsterdamer Bezirksgericht, 13. Januar 2015, Sapphire Media International B.V. v. Commissariaat voor de Media, ECLI:NL:RBAMS:2015:105)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17470>

NL

Rachel Wouda

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Gerichtsurteil zum Recht auf Löschung von Daten aus dem Index von Suchmaschinen

Am 12. Februar 2015 erging ein Urteil des Gerichtshofs Amsterdam in einem Fall, in dem der Kläger von Google verlangt hatte, die Anzeige der Suchergebnisse zu verändern, die in der Suchmaschine nach Eingabe bestimmter Worte einschl. seines Namens erscheinen. Dies ist das zweite Mal, dass sich der Gerichtshof Amsterdam mit diesem Thema beschäftigen muss, das gemeinhin mit dem „Recht auf Vergessenwerden“ umschrieben wird (siehe IRIS 2014-10/25).

Der Sachverhalt lässt sich wie folgt beschreiben: Der Kläger, ein bekannter Partner der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, hatte einen Rechtsstreit mit seinem Bauunternehmer, der mit dem Umbau der Wohnung des Klägers beauftragt war. Der Unternehmer war der Auffassung, dass der Kläger seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen war und nahm deshalb sein Zurückbehaltungsrecht wahr, indem er die Schlösser zur Wohnung des Klägers austauschte. Der Unternehmer und der Kläger legten ihren Streit in der Folge bei. Doch die Medien wurden auf den Fall aufmerksam, was Suchanfragen unter Verwendung bestimmter Wörter - einschl. des Namens des Klägers - auf Google zur Folge hatte, die zu mehreren Suchergebnissen führten, die mit Presseartikeln über den Rechtsstreit zwischen dem Kläger und dem Unternehmer verlinkt waren.

Der Kläger hatte Google aufgefordert, Suchergebnisse mit seinem Namen und anderen Schlüsselbegriffen im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit aus dem Suchindex zu entfernen. Nachdem Google dem Antrag des Klägers nicht nachgekommen war, strengte dieser ein summarisches Verfahren vor dem Amsterdamer Gerichtshof an, mit dem er Google zwingen wollte, bestimmte Suchergebnisse, die zu Presseartikeln über seinen Rechtsstreit mit dem Bauunternehmer führen, aus dem Suchindex zu löschen.

Das niederländische Gericht stellte zunächst fest, dass Dienste wie Google-Search eine wichtige gesellschaftliche Funktion haben. Deshalb war das Gericht der Auffassung, dass Einschränkungen hinsichtlich dieser Suchdienste genau zu prüfen sind. Ferner stellte das Gericht fest, dass Google in seiner Eigenschaft als Daten-Controller nach Art. 8(f) des niederländischen Datenschutzgesetzes (DSG) berechtigt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Infolgedessen stellte das Gericht fest, dass die Betroffenen das Recht haben, vom Daten-Controller gem. Art. 36 und 40 des DSG in Verbindung mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Costeja (siehe IRIS 2014-6/3) zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten nicht weiter verarbeitet werden.

Ausgehend vom Costeja-Urteil prüfte das niederländische Gericht, ob die angezeigten Suchergebnisse, die den Namen des Klägers enthalten, im Sinne von Art. 36 DSG unangemessen, bedeutungslos und/oder übertrieben sind. Darüber hinaus prüfte das Gericht, ob der Kläger als Betroffener im Sinne von Art. 40 DSG zwingende und/oder berechtigte Gründe hatte, die Einstellung der Bearbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.

Das Gericht urteilte zugunsten von Google und stellte ausdrücklich fest, dass sich „das Recht auf Entfernung aus dem Suchindex“ ausschließlich auf die von der Suchmaschine angezeigten Suchergebnisse bezieht. Eine Prüfung des Sachverhalts bezüglich der Presseartikel könne nur im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens wegen Verleumdung erfolgen. Nach Auffassung des Gerichts kann das „Recht auf Entfernung aus

dem Suchindex“ nicht dazu verwendet werden, ein Gerichtsverfahren wegen Verleumdung gegen die Verfasser der Presseartikel zu vermeiden. In einem zweiten Schritt prüfte das Gericht, ob die Suchergebnisse als unangemessen, bedeutungslos und/oder übertrieben zu bewerten sind. Ausgehend davon, dass die Suchergebnisse in Verbindung mit anderen Medienberichten über finanzielle Angelegenheiten von KPMG gesehen werden müssen, gelangte das Gericht zu der Überzeugung, dass die Suchergebnisse nicht als übertrieben und/oder bedeutungslos zu bewerten sind. Das Gericht wies noch ausdrücklich darauf hin, dass sich die Umstände des vorliegenden Falles von denen der EuGH-Rechtssache Costeja darin unterscheiden, dass die Suchergebnisse in letzterem Fall zu einem Artikel führen, der vor sechzehn Jahren veröffentlicht worden war und somit als bedeutungslos betrachtet werden können.

In einem weiteren Schritt prüfte das Gericht, ob die Entfernung der Suchergebnisse durch besondere Umstände seitens des Klägers zu rechtfertigen ist. Dazu stellte das Gericht fest, dass die „Informationsfreiheit“ von Google als Grundprinzip zu betrachten sei, und Einschränkungen dieses Rechts, z.B. durch das Recht auf Streichung aus dem Suchindex, als Ausnahme von diesem Grundsatz betrachtet werden müssen. Da die entsprechenden Pressemeldungen nicht als verleumderisch betrachtet werden konnten, urteilte das Gericht wiederum zugunsten von Google.

Abschließend äußerte sich das Gericht zu den Ansprüchen des Klägers und verwies darauf, dass sich ein Löschantrag immer nur auf den Namen des Klägers beziehen könne. Der Anspruch des Klägers, auch Suchergebnisse zu entfernen, die nicht ausschließlich auf seinem Namen beruhen, ist immer zurückzuweisen, da andere Angaben als der Name von Personen nach dem DSG nicht als personenbezogene Daten gelten.

• *Rechtbank Amsterdam, 13 februari 2015, [eiser] tegen Google Inc., ECLI:NL:RBAMS:2015:716* (Amsterdamer Gerichtshof, 13. Februar 2015, [Kläger] v. Google Inc., ECLI:NL:RBAMS:2015:716)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17471>

NL

Youssef Fouad

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gericht lehnt Antrag auf Verhinderung der Ausstrahlung einer Sendung über die Aufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen ab

In einer Entscheidung im Verfahren der einstweiligen Anordnung hat sich das Bezirksgericht Midden-Niederland am 16. Januar 2015 gegen eine Verhinderung der Ausstrahlung einer Fernsehsendung ausgesprochen, die geeignet ist, die persönlichen und beruflichen Interessen von Personen zu verletzen. Der

Fall zeigt, wie niederländische Gerichte die Meinungsfreiheit und das Recht auf Schutz der Privatsphäre gegeneinander abwägen. Der Kläger war als Physiotherapeut tätig und wegen Besitzes kinderpornographischer Materials verurteilt. Der Beklagte beabsichtigte, die Verurteilung des Klägers in einer Fernsehsendung über die niederländische Aufsichtsbehörde für das Gesundheitswesen (Inspectie Gezondheidszorg, IGZ) zum Gegenstand zu machen. Der Kläger verlangte, dass der Angeklagte davon abgehalten werden sollte, die Verurteilung des Klägers in irgendeiner Weise zu erwähnen.

Das Gericht stellte fest, dass der Kläger ein Recht auf den Schutz seiner Ehre und seines guten Namens hat, das im Konflikt mit dem Recht des Angeklagten auf Meinungsfreiheit steht. Art. 7 der Verfassung des Königreichs der Niederlande und Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schützen das Recht auf Meinungsfreiheit. In Art. 10 Abs. 2 der EMRK ist ausgeführt, dass die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung Einschränkungen unterworfen werden kann, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz des guten Rufs oder der Rechte anderer notwendig sind. Nach Art. 6:162 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches stellt die Verletzung von Rechten anderer eine unerlaubte Handlung dar. Somit wäre eine gerichtliche Anordnung zur Verhinderung der Ausstrahlung der Sendung „gesetzlich vorgesehen“, wenn die fragliche Sendung als unerlaubte Handlung zu betrachten wäre. Bei der Entscheidung, ob die Einschränkung „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist, musste das Gericht die Interessen des Klägers und die des Angeklagten gegeneinander abwägen.

Das Gericht war der Auffassung, dass beide Interessen grundsätzlich gleich wiegen und dass die besonderen Umstände des Falles den Ausschlag geben sollten. Auf der einen Seite anerkannte das Gericht das Interesse des Klägers, wegen einer Verurteilung aus dem Jahr 2007 nicht im Lichte der Öffentlichkeit stehen zu wollen. Auf der anderen Seite sah das Gericht das Interesse des Angeklagten an der Arbeitsweise der Aufsichtsbehörde für das niederländische Gesundheitswesen im Allgemeinen. Im Besonderen beabsichtigte der Beklagte, auf einen Missstand im Bereich der Aufsicht hinzuweisen. Mit der Sendung sollte dargelegt werden, dass es in den Niederlanden kein wirksames Verfahren gibt, das es ermöglicht, die Aufsichtsbehörden davon in Kenntnis zu setzen, dass ein Mitarbeiter der Gesundheitsdienste verurteilt worden ist und dass die Verurteilung Auswirkungen auf die Arbeit des Betreffenden haben kann. Weiter würdigte das Gericht die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörde kürzlich Ermittlungen im Fall des Klägers aufgenommen hat. Nach Meinung des Gerichts bestand hinsichtlich des Themas und der Sendung kein Grund, die Ausstrahlung im Voraus zu verbieten. Keine Berücksichtigung fand dabei der Aspekt, dass die erneute öffentliche Aufmerksamkeit für die Verurteilung des Klägers dessen persönlichen und beruflichen Interessen scha-

den könnte, da es sich „trotz allem beim Recht, nach der Verurteilung in Ruhe gelassen zu werden, um kein absolutes Recht handelt“.

• *Rechtbank Midden-Nederland, 16 januari 2015, Karl Noten tegen KRO-NCRV B.V., C/161384710 I KL ZA 15-11* (Midden-Nederland Bezirksgericht, 16. Januar 2015, Karl Noten gegen KRO-NCRV B.V., C/161384710 I KL ZA 15-11)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17472>

NL

Sarah Johanna Eskens

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Niederländische Medienbehörde wird Aufsichtsinstantz für Netflix in Europa

Am 3. März 2015 veröffentlichte die niederländische Medienbehörde (Commissariaat voor de Media - CvdM) ihre Entscheidung vom 3. Februar 2015 über den Antrag von Netflix als kommerziellen Anbieter audiovisueller Dienste auf Abruf. Mit dieser Entscheidung nimmt die niederländische Behörde den Antrag von Netflix an. Daraus folgt, dass Netflix ab jetzt der Aufsicht durch die niederländische Medienbehörde unterliegt und sich an das niederländische Mediengesetz (Mediawet 2008) zu halten hat.

Zum 1. Januar 2015 verlagerte Netflix International B.V. ihren Sitz von Luxemburg in die Niederlande. Am 9. Januar 2015 beantragte Netflix International B.V. bei der niederländischen Medienbehörde die Anerkennung und Registrierung von Netflix als kommerzieller Anbieter audiovisueller Dienste auf Abruf im Sinne des niederländischen Mediengesetzes.

Mit ihrer Entscheidung vom 3. Februar 2015 nahm die niederländische Behörde den Antrag von Netflix an. Damit steht nun der europäische Ableger von Netflix unter der Aufsicht der niederländischen Medienbehörde; vorher war die Medienaufsicht Luxemburgs dafür zuständig.

Die europäische Niederlassung von Netflix muss sich nun an die Bestimmungen für kommerzielle Anbieter von audiovisuellen Diensten des niederländischen Mediengesetzes halten. Darin sind u.a. Regelungen hinsichtlich Werbung, Sponsoring und Produktplatzierung vorgesehen. Darüber hinaus sehen die niederländischen Bestimmungen für kommerzielle Anbieter von Abrufdiensten vor, dass diese Anbieter die Produktion von und den Zugang zu europäischen Werken fördern sollten.

Ferner hat sich Netflix freiwillig dem niederländischen Institut für die Klassifizierung audiovisueller Medien, NICAM, angeschlossen, das für die Koordinierung des „Kijkwijzer“-Systems (Klassifizierungssystem für audiovisuelle Medien) (siehe IRIS 2004-4/30) zuständig

ist. Das Kijkwijzer-System verfolgt das Ziel, minderjährige Zuschauer vor (unerwarteten) Inhalten zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung ernsthaft beeinträchtigen könnten. Das System ist für seine Symbole bekannt, die die Art der jeweiligen Inhalte kennzeichnen (z.B. „Gewalt“, „Angst“ oder „Diskriminierung“) und die normalerweise eingeblendet werden, bevor der Zuschauer die jeweiligen audiovisuellen Inhalte zu sehen bekommt. Die Netflix-Nutzer werden an den eingeblendeten Symbolen erkennen, dass das Unternehmen neues Mitglied des Kijkwijzer-Systems ist.

• *Commissariaat voor de Media, "Commissariaat voor de Media toezichthouder op Netflix in Europa", 3 maart 2015* (Niederländische Medienbehörde, „Niederländische Medienbehörde beaufsichtigt Netflix in Europa“, 3. März 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17473>

NL

• *Commissariaat voor de Media, 'Besluit van het Commissariaat voor de Media inzake het verzoek van Netflix International B.V. tot classificatie en registratie van Netflix als commerciële mediadienst op aanvraag als bedoeld in artikel 3.29a van de Mediawet 2008', kenmerk 640202/641357, 3 februari 2015* (Niederländische Medienbehörde, 'Entscheidung der niederländischen Medienbehörde über den Antrag von Netflix International B.V. zur Klassifizierung und Registrierung als kommerziellen Anbieter audiovisueller Abrufdienste im Sinne von Art. 3.29a des niederländischen Mediengesetzes', Ref. 640202/641357, 3. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17474>

NL

Dirk W. R. Henderickx

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

PT-Portugal

Wettbewerbsgericht bestätigt Entscheidung der Regulierungsstelle über Sportsender

Am Mittwoch, 28. Januar 2015 hat das Wettbewerbsgericht die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde (Autoridade da Concorrência - AdC) über das Verbot der Aufteilung der Anteile am Sender Sport TV auf drei portugiesische Mediengesellschaften bestätigt. Controlinveste Media, NOS (ehemals Zon Optimus) und Portugal Telecom (PT) hatten sich auf diese Vorgehensweise, die auch als „Dreiergeschäft“ bezeichnet wird, geeinigt, um das Aktienkapital von Sport TV aufzuteilen. Die Strategie bestand darin, 25% (der 50% Anteile von PT an Sport TV) an NOS zu verkaufen und die verbleibenden 50% bei Controlinveste zu belassen.

Ausgehend davon und nach einer eingehenden Prüfung seitens der für die Durchführung der Wettbewerbspolitik in Portugal zuständigen Stelle, Autoridade da Concorrência - AdC, entschied diese, den Erwerb der Sport TV-Anteile durch NOS zu verbieten. Bei ihrer Entscheidung vom 31. Juli 2014 ging die Behörde von der Annahme aus, dass diese Aufteilung am

Rundfunkmarkt zu schwerwiegenden Wettbewerbsbeschränkungen insbesondere im Bereich der Premium-Sportrechte im Bezahlfernsehen führen könnte.

Die Medienunternehmen legten darauf beim Wettbewerbsgericht Berufung ein - mit der Absicht, die geplante Aufteilung im Wege einer stillschweigenden Zustimmung genehmigt zu bekommen. Dabei brachten sie vor, dass die Regulierungsstelle für Medieninhalte (Entidade Reguladora para a Comunicação Social - ERC) (siehe IRIS 2008-8/28) sich bei ihrer Stellungnahme nicht an die geltenden Fristen gehalten hat; diese Stellungnahme ist in Fällen, in denen eine negative Entscheidung - wie im vorliegenden Fall - ergeht, verpflichtend. Zur Begründung der Verzögerung bzw. des Antrags auf Verlängerung der geltenden Frist machte ERC Schwierigkeiten bei der Bewertung der Fusion und zusätzlichen Informationsbedarf geltend. Das Gericht wies den Einspruch der Medienunternehmen zurück und bestätigte die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde.

Das Wettbewerbsgericht Tribunal da Concorrência, Regulação e Supervisão (TCRS) wurde 2011 eingeführt und ist zuständig für Berufungsverfahren von unabhängigen Verwaltungsstellen mit Regelungs- bzw. Aufsichtsfunktionen (z.B. Bank von Portugal, portugiesischer Wertpapiermarktausschuss (CMVM), Regulierungsstelle für Telekommunikation (ANACOM), ERC oder Versicherungsaufsicht).

• *Autoridade da Concorrência, Tribunal da razão à AdC na ação intentada por Controlinveste, Zon e PT no âmbito da operação triângulo, de 18-02-2015* (Wettbewerbsbehörde, „Gericht bestätigt Entscheidung der portugiesischen Wettbewerbsbehörde gegen das Dreiergeschäft von Controlinveste, Zon und PT“, 18. Februar 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17475>

PT

Mariana Lameiras & Helena Sousa

*Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho*

Kalender

Summer Course on Privacy Law and Policy

6.-10. Juli 2015 Veranstalter: Institute for Information Law (IViR), University of Amsterdam Ort: Amsterdam
<http://www.ivir.nl/courses/plp/plp.html>

Bücherliste

Tricard, S., Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135
http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=140549942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel

Perrin, L., Le Président d'une Autorite Administrative Independante de Régulation ISBN 979-1092320008
http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel

Roßnagel A., Geppert, M., Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht Deutscher Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987
http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht

Castendyk, O., Fock, S., Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888
http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht

Doukas, D., Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law) Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316
http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)